



Reglement Übergangsbestimmungen

Ergänzungen zu den Absätzen 9.11 und 9.12 der Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktikerin und Naturheilpraktiker

Änderungen 11.04.2019:

- Streichung Übergangsregelung 9.12 (Frist abgelaufen)



Error! Use the Home tab to apply Titel to the text that you want to appear here.

Art. 1 Gegenstand des Reglements

- 1.1 Das vorliegende Reglement definiert die Details und Nachweise zur Anwendung der Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 9.11 und 9.12 der Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung (HFP) für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker.

Art. 2 Übergangsbestimmung 9.11

- 2.1 Die Übergangsregelung 9.11 ermöglicht mit fünf Jahren Berufstätigkeit in der Fachrichtung und bei Erfüllen der Grundbedingungen nach Art. 4 eine direkte Zulassung zur HFP ohne den Nachweis der Modulabschlüsse M1 – M7.
- 2.2 Die Frist der Übergangsregelung 9.11 mit 5 Jahren Berufserfahrung dauert noch bis 21. November 2022 für die Fachrichtungen Homöopathie, TCM und TEN, bzw. 4. April 2023 für Ayurveda-Medizin.

Art. 3 Übergangsbestimmung 9.12

Die Frist für die Übergangsregelung 9.12 ist für die Fachrichtungen Homöopathie, TCM und TEN am 21. November 2018 abgelaufen, für die Fachrichtung Ayurveda-Medizin am 4. April 2019.

Art. 4 Grundbedingungen für die Übergangsbestimmung 9.11

- 4.1 Zur HFP gemäss der Übergangsregelung 9.11 wird zugelassen, wer
- a) über eine Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren in der gewählten Fachrichtung gemäss Artikel 5 verfügt
- und gleichzeitig
- b) über eine ausreichende Aus- und Weiterbildung als Naturheilpraktikerin oder als Naturheilpraktiker gemäss Artikel 6 verfügt. Die Erfüllung dieser Bedingung ist eine qualitative Voraussetzung und massgebend für die zeitliche Anerkennung der Berufstätigkeit gemäss Artikel 4.1 und 5ff.
- 4.2 Die 5-jährige Berufserfahrung muss zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses erreicht sein.
- 4.3 Bei Lücken in der Berufserfahrung verlängert sich die nachzuweisende Zeitspanne um die Dauer der Lücke. Für die letzten zwei Jahre vor Anmeldeschluss muss in jedem Fall eine Berufstätigkeit nachgewiesen werden.
- 4.4 Alle Dokumente, welche diese Grundbedingungen belegen, sind entweder in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache einzureichen. Bei Diplomen, Zertifikaten oder Attesten in einer anderen Sprache, muss eine offizielle Übersetzung eingereicht werden.
Ausländische akademische Titel und Grade sowie die Namen von Bildungsinstitutionen sind wörtlich zu übersetzen und die Originalbezeichnung in Klammern hinzuzufügen.



Error! Use the Home tab to apply Titel to the text that you want to appear here.

Art. 5 Nachweismöglichkeiten für Berufstätigkeit in der Fachrichtung

- 5.1 Die Praxistätigkeit von fünf Jahren vor der Anmeldung zur HFP muss nachvollziehbar belegt werden. Die Jahre der Berufstätigkeit können erst ab Datum des Ausbildungsnachweises (gemäss Varianten D - F) und bei genügender Weiterbildung (Art 6ff) geltend gemacht werden.
- 5.2 Die reale Berufstätigkeit muss durch eine der Varianten A, B oder C belegt werden. Für den Nachweis der Berufstätigkeit können maximal 2 Varianten kombiniert werden. Jedes einzelne Jahr muss anhand der eingereichten Belege nachgewiesen sein. Das jeweilige Nachweisdokument muss die gesamte Zeit der Berufstätigkeit lückenlos belegen und darf nicht älter als 6 Monate sein.
- 5.3 Wurde die Berufstätigkeit unterbrochen, verlängert sich die Frist entsprechend.
- 5.4 Für die letzten zwei Jahre vor Anmeldung an die HFP muss auf jeden Fall eine minimal 50% Berufstätigkeit (im Durchschnitt der beiden Jahre) nachgewiesen werden.
- **Variante A**
Anstellungsvertrag (minimal 50%-Pensum im Durchschnitt der ausgewiesenen Jahre) über die fünf Jahre der Berufstätigkeit in der gewählten Fachrichtung, sowie eine Bestätigung über die gesamte Dauer der Anstellung
oder
 - AHV-Bestätigung für die Selbständigkeit (in der therapeutischen Tätigkeit); bei einer längeren Berufstätigkeit werden die Anzahl Jahre ab Nachweis der genügenden Ausbildung angerechnet)
oder
 - abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung für die fünf Jahre der nachgewiesenen Berufstätigkeit.

 - **Variante B**
Auflistung als glaubhafte Selbstdeklaration des jeweiligen Jahresumsatzes und Angabe des Behandlungshonorars. Es ist mindestens ein Arbeitspensum von 50% erforderlich. Der Nettoumsatz und die angegebenen Behandlungshonorare müssen ein errechnetes Durchschnittspensum von minimal 440 Stunden jährlich ergeben. Der Stundenansatz und der Nettoumsatz müssen mit Nachweisdokumenten (wie Abrechnungen, Buchhaltungsauszug und Steuerelemente) entsprechend belegt werden.

 - **Variante C**
Auflistung als glaubhafte Selbstdeklaration der Anzahl Patientendossiers. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Dossiers muss angegeben werden. Es ist mindestens ein Arbeitspensum von 50% erforderlich. Die Selbstdeklaration muss ein errechnetes Durchschnittspensum von minimal 440 Stunden jährlich ergeben. Die Selbstdeklaration muss gemäss QSK Vorgabe erfolgen. Es ist eine Liste mit Namenskürzel und Geburtsdaten, sowie dem Behandlungsgrund einzureichen. (Die QSK kann die Deklaration stichprobenweise überprüfen)



Error! Use the Home tab to apply Titel to the text that you want to appear here.

Art. 6 Nachweismöglichkeiten für Aus- und Weiterbildung in der Fachrichtung

6.1 Der Nachweis der Aus- und Weiterbildung muss durch eine der nachfolgenden Varianten D, E oder F erfolgen. Nur für den zeitlich verschobenen Nachweis können maximal zwei Varianten kombiniert werden.

6.2 Fachrichtung TCM:
Für die Aus- und Weiterbildung in der Fachrichtung TCM sind für den Schwerpunkt «Akupunktur/Tuina» die Nachweise beider Disziplinen, Akupunktur und Tuina, beizulegen. Wenn Sie beide Schwerpunkte («Akupunktur/Tuina» und «Arzneimittel») prüfen lassen, muss die Ausbildung in mindestens einer der beiden Schwerpunkte («Akupunktur/Tuina» oder «Arzneitherapie») die fünf Jahre abdecken.

- **Variante D**

Aktuelle Belege¹ für eine fünf-jährige Registrierung² in der zu prüfenden Fachrichtung, inklusive fünf Jahre entsprechende Weiterbildung (mind. 16h jährlich). Die folgenden Registrierungen werden akzeptiert:

(MG = Methodengruppe, EM = Einzelmethoden)

Registrierung	Ayurveda-Medizin	Homöopathie	TCM	TEN
APTN				
Neuregistrierte ab 1999/2004	--	EM Homöopathie ab 2004	EM Akupunktur oder EM Tuina ab 2004	MG TEN Neuregistrierte ab 1999
Altregistrierte vor 2004, bzw. 1999 mit APTN Bestätigung ³ oder kant. Berufsausübungsbe willigung BAB ⁴	MG Ayurveda-Medizin	EM Homöopathie	EM Akupunktur oder EM Tuina	MG TEN
Altregistrierte vor 2004, bzw. 1999 ohne kant. Berufsausübungsbe willigung BAB ⁵	--	EM Homöopathie (Zulassung nur für ganze HFP P1-P4!)	EM Akupunktur oder EM Tuina (Zulassung nur für ganze HFP P1-P4!)	MG TEN (Zulassung nur für ganze HFP P1-P4!)
ASCA				
	MG 545	EM 197	MG 231 oder, EM 172 (Akupunktur) oder, EM 235 (Arzneitherapie)	MG 211 Naturheilkunde WAM

¹ Die Registrierungs-Belege sind als **Gesamtbeleg** im Sinne einer Sammelbestätigung der ausgewiesenen Periode einzureichen.

² Bei unterbrochener Registrierung verlängert sich die Frist entsprechend.

³ Aktuelle, individuelle Überprüfung (ab 2016) und Bestätigung der genügenden Fachrichtungsausbildung durch die APTN (äquivalent zu EMR/ASCA Anforderungen im Registrierungs-jahr).

⁴ Altregistrierte ohne Berufsausübungsbe willigung BAB werden nur für die gesamte HFP zugelassen.

⁵ Altregistrierte ohne Berufsausübungsbe willigung BAB werden nur für die gesamte HFP zugelassen.



Error! Use the Home tab to apply Titel to the text that you want to appear here.

			oder EM 416 (An-Mo/Tuina)	
EMR				
	MG 22	EM 91	MG 185 oder, EM 5 (Akupunktur) oder, EM 146 (Arzneitherapie) oder, EM 9 (An-Mo/Tuina)	MG 131 (NHP)

SPAK				
Neuregistrierte ab 2005	MG 115	EM 161,162	MG 217 260 (Akupunktur) oder, 194 (Arzneitherapie) oder, 107 (An-Mo/Tuina)	MG 183
Altregistrierte <u>vor 2005</u> mit SPAK- Bestätigung ⁶ oder kant. Berufsausübungsbe- willigung BAB	Bestätigung für MG 115	Bestätigung für EM 161,162	Bestätigung für MG 217 oder, 260 (Akupunktur) oder, 194 (Arzneitherapie) oder, 107 (An-Mo/Tuina)	Bestätigung für MG 183
<u>Altregistrierte vor 2005</u> ohne SPAK- Bestätigung ⁷ und ohne kant. Berufsausübungsbe- willigung BAB	MG 115 (Zulassung nur für ganze HFP P1-P4!)	EM 161,162 (Zulassung nur für ganze HFP P1-P4!)	MG 217 260 (Akupunktur) oder, 194 (Arzneitherapie) oder 107 (An-Mo/Tuina) (Zulassung nur für ganze HFP P1-P4!)	MG 183 (Zulassung nur für ganze HFP P1- P4!)

- **Variante E**

Die Bestätigung der bestanden theoretischen und praktischen SHP-Prüfung oder der SBO-TCM - Prüfungen (alle Prüfungsteile, welche zum fraglichen Zeitpunkt zur Erlangung einer A-Mitgliedschaft gefordert waren), andere Fachrichtungsprüfung eines Verbandes oder einer kantonalen auf die Fachrichtung bezogene Heilpraktiker Prüfung jeweils zu Beginn der deklarierten Berufstätigkeit;

und

aktuelle Belege⁸ einer standardisierten Weiterbildungskontrolle (mind. 16h jährlich) während der deklarierten Berufstätigkeit.

- **Variante F**

aktuelle Belege⁸ für eine fünf-jährige Aktiv-Mitgliedschaft in einem Fachverband

⁶ Aktuelle, individuelle Überprüfung (ab 2016) und Bestätigung der genügenden Fachrichtungsausbildung durch die SPAK (äquivalent zu EMR/ASCA Anforderungen im Registrierungs-jahr).

⁷ Altregistrierte ohne aktuelle Überprüfung und Bestätigung der SPAK und ohne BAB werden nur für die gesamte HFP zugelassen.

⁸ Die Aus- und Weiterbildungsbelege sind als Gesamtbeleg im Sinne einer Sammelbestätigung der ausgewiesenen Periode einzureichen.



Error! Use the Home tab to apply Titel to the text that you want to appear here.

der gewählten Fachrichtung mit äquivalenten Aufnahme- und Weiterbildungsbedingungen zur EMR-Registrierung. (Anforderungen entsprechend damaligen EMR-Bedingungen) Inklusiv Bestätigung des Fachverbands für die lückenlos erfüllte Weiterbildungspflicht gemäss Verbandsreglement (mind. 16h jährlich).

Art. 7 Inkraftsetzung

7.1 Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der OdA AM am 30. Juni 2014 genehmigt und am 1. Oktober 2015, am 18. März 2016, sowie am 11. April 2019 angepasst.